Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/2 88/09/0042

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;
B-VG Art132;
VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0041 B 2. Mai 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in den Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist der BM für Arbeit und Soziales (vgl. dazu die Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl Nr 78/1987, Teil 2, lit D, Z 3). Die gegen das Landesarbeitsamt gerichtete Säumnisbeschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis auf E 24.3.1988, 88/09/0027).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090042.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at